

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Gliederung

Die Vereinigung führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V.“ und hat ihren Sitz in Leipzig. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Die Vereinigung wird im Freistaat Sachsen tätig.

Die Vereinigung ist Landesgruppe im Freistaat Sachsen der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V., die ihren Sitz in Berlin hat und dort in das Vereinsregister eingetragen ist.

*Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

### § 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Erziehung, insbesondere die Förderung der Sprach- und Stimmheilpädagogik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a) durch Zusammenschluss aller für die Sprach- und Stimmheilpädagogik qualifizierten Personen und Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Organisationen und Behörden,
- b) durch Veranstaltungen, die der Theorie und Praxis der Sprach- und Stimmheilpädagogik dienen,
- c) durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- d) durch die Förderung der Interessen der Sprach- und Stimmgeschädigten.
- e) Die Vereinigung vertritt die allgemeinen und besonderen Interessen ihres Faches und ihrer Mitglieder in mit der Rehabilitation der Sprach- und Stimmgeschädigten verbundenen Angelegenheiten im Freistaat Sachsen.

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ersetzt keine Gewerkschaft.
2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Änderungen des Vereinigungszweckes sind ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. ist kein Ersatz für eine sprachheilpädagogische Qualifikation.
6. Fachzeitschriften der Vereinigung sind die fachwissenschaftlichen Organe der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. „Praxis Sprache“ und „Forschung Sprache“.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. unterscheidet:
  - ordentliche Mitgliedschaft
  - fördernde Mitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft
2. Ordentliches Mitglied können Sprachheilpädagogen, Psychologen und Ärzte werden sowie wer eine staatlich anerkannte und abgeschlossene sprachtherapeutische, pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung nachweisen kann und in angestellter oder freier Tätigkeit mit der Therapie und/oder Rehabilitation Sprach- und Stimmgeschädigter befasst ist. Studierende, Referendare und Lehramtsanwärter der Fachrichtung Sprachheilpädagogik können aufgenommen werden. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn die Ausbildung nicht abgeschlossen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Förderung der Sprach- und Stimmheilpädagogik interessiert ist. Behörden und Organisationen können diese Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
4. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. besonders verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Sachsen e.V. ist mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. verbunden.
6. Über die Aufnahme eines Mitgliedes aufgrund seines schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V.. Sie wird durch Zusendung von Mitgliedskarte und Satzung bestätigt.
7. Die Vereinigung kennt nur Jahresmitgliedschaft.
8. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn der Austritt dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. drei Monate vor Jahresende schriftlich angezeigt wird,
  - b) durch Tod.
  - c) Ein Mitglied kann wegen
    - ca) Verstoßes gegen die Satzung
    - cb) Schädigung des Ansehens der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. und ihrer Mitgliederdurch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Alle Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. festgesetzt wird.
2. Ein Teil des Mitgliedsbeitrages wird an die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. abgeführt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Vereinigungsorgane der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Arbeitsweise dieser Vereinigungsorgane wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V..
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung wird vom Vorstand ausgesprochen und den Mitgliedern per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn es das Interesse der Vereinigung fordert.
4. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinigungsarbeit im Freistaat Sachsen.

Zu ihren Aufgaben gehören

- a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Wahlausschusses,
- b) die Stellungnahme zu den Berichten des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V.,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und Vertretern/innen für diese,
- f) die Genehmigung des Haushaltvoranschlages,

- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - h) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen e.V. mit der Einschränkung des § 7, Abs. 3.
6. Die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und des Wahlausschusses sowie die Beschlussfassung über Anträge erfolgt „mit einfacher Mehrheit“. Eine Blockwahl ist ebenso zulässig.

7. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
2. Dem Vorstand gehören an
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Rechnungsführer/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) die Referenten/innen
3. Der Vorstand führt die Vereinsarbeit nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich und verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet das Vereinigungsvermögen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes.
5. Geschäftsführender Vorstand sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Auflösung der Vereinigung**

1. Der Antrag auf Auflösung der Vereinigung muss von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Liegt ein entsprechender Antrag vor, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der zu dieser Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck. Die Verwendung hat für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu erfolgen.

## **§ 10 Gültigkeit der Satzung**

In allen Fragen der Vereinigungsarbeit, die durch die vorliegende Satzung nicht geregelt sind, entscheidet die Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V..

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. April 1990. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 21. April 1990 ist am 18. Mai 1990 in das Vereinigungsregister Leipzig eingetragen worden.

Die Neufassung des §1, des §2 Abs. 1 und 7, des §4 Abs. 2, des §5 Abs. 2, des §8 Abs. 2b), des §9 Abs. 1 und 2, die Neunummerierung des §4, des §5, des §8, die Streichung des §7 Abs. 5e) und die Hinzufügung des §10 wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 07.05.1994 in Dresden.

Die Neufassung des §1, des §2 Abs.1 und 7, des §9 Abs. 3 sowie die Neunummerierung des §7 und Hinzufügung des §7Absatz 6 wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 30.04.2016 in Dresden.

Die erneute Beschlussfassung über die Neufassung des §1, des §2 Abs.1 und 7, des §9 Abs. 3 sowie die Neunummerierung des §7 und Hinzufügung des §7Abs.6 sowie der Beschluss über die nochmalige Neufassung des §7Abs.6 erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 03.08.2017 in Leipzig.